

Innehalten!

Ein Zwischenruf des Sprechers der VOB zu den geplanten Schulverträgen vom 08.02.19

Berlin hat sich - wie so viele Bundesländer - dafür entschieden, den Schulen des Landes, **Verantwortung** für ihre Entwicklung, für ihre gewählten Lernmethoden, für ihre Ziele und vor allem auch für ihre Ergebnisse **zu übertragen**. „Stärkung der Eigenverantwortung“ ist das dafür üblicherweise verwandte Stichwort. Eine solche Stärkung der eigenverantwortlich handelnden Schule ist in einem Maße politisch gewollt, wie es im letzten Jahrhundert fast undenkbar war. Diese Entwicklung ist gesellschaftlich anerkannt und sie wird an den meisten Schulen aktiv mitgetragen. Das gilt auch für die neuen Pflichten jeder Schule, sich ein **Schulprogramm** zu geben, sich sowohl **schulintern zu evaluieren** als sich auch einer **externen Evaluation** zu stellen.

Schulprogrammarbeit, also der Prozess von der ersten Erarbeitung des ersten Schulprogramms bis zu dessen kontinuierlicher Fortschreibung und der regelmäßigen Überprüfung der jeweils gesetzten Ziele, hat in Berlin ebenso wie die schulinterne Evaluation und die Evaluation durch Schulinspektion eine noch nicht einmal zwei Jahrzehnte umfassende Tradition. Und es ist noch viel zu tun, damit zukünftig Schulen, die offensichtlich erfolgreich sind, aufgrund der Kategorien der Schulinspektion nicht mehr für schlecht erklärt werden.

In dieser Situation soll in Berlin ein weiteres Steuerungselement eingeführt werden, der „**Schulvertrag**“. Notwendig, sinnvoll, erfolgsversprechend? Und: Was soll das eigentlich sein, ein „Schulvertrag“? Der Autor, selbst glühender Verfechter der Eigenverantwortung der Schule, regt jeden Leser einmal an, für sich selbst zu vermuten, was ein „Schulvertrag“ sein könnte. Und er stellt folgende Hypothese auf: Würde ein Meinungsforschungsinstitut Bürgerinnen und Bürgern die simple Frage stellen, was denn ein „Schulvertrag“ sei, die Anzahl der korrekten Antworten würde 5% nicht überschreiten. Ich lasse alle Geneigten noch ein bisschen im Ungewissen, was denn ein „Schulvertrag“ sein und wozu ein solcher in der Berliner Bildungslandschaft etabliert werden soll...

Jeder kann beschreiben, was z.B. ein Kaufvertrag ist. Geregelt wird zwischen Käufer und Verkäufer alles, was im Zusammenhang mit dem Wechsel der Besitzverhältnisse steht. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in den §§130 ff. sehr umfänglich, was im Zusammenhang mit einem Vertrag zu regeln ist. Dazu gehört z.B. auch, dass zum Zustandekommen eines Vertrages eine Willenserklärung - also das Angebot - wirksam beim Empfänger der Willenserklärung angekommen sein muss, und dass es einer Annahme bedarf. Ansonsten gibt es gar keinen Vertrag, der zustande gekommen ist.

So ist es z.B. auch bei einem Vertrag zwischen zwei oder mehreren Staaten vorstellen. Auch hier kommen Partner auf Augenhöhe zusammen und verhandeln, um zu regeln, was man zum gegenseitigen Vorteil zur regeln gedenkt.

Ahnt die geneigte Leserin bzw. der geneigte Leser unterdessen schon, was ein „Schulvertrag“ sein soll? Wer annimmt, es sei z.B. ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Schulen, um miteinander etwas zu regeln, der irrt. Denn ein „Schulvertrag“ soll nach Vorstellung der Senatorin und der Bildungsverwaltung zukünftig in Berlin Jahr für Jahr zwischen der Schulleiterin/dem Schulleiter einerseits und der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin/dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten andererseits geschlossen (und jährlich kontrolliert) werden. Nun melde sich, wer darauf gekommen ist!

Der Autor selbst hatte es in den vergangenen fast 28 Jahren als Schulleiter eines Gymnasiums in Pankow mit mehr als zehn für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu tun. Mit nur einer

dieser über zehn Personen wäre eine Verhandlung auf Augenhöhe möglich gewesen. Innerhalb der letzten sechs Jahre wäre ein Vertragsabschluss oder eine Vertragskontrolle wegen Pensionierung, Nichtbesetzung der Stelle der Schulaufsicht, Dauerkrankheit oder Vertretungsregelung überhaupt nicht möglich gewesen. Aber selbst eine größere Kontinuität in der Schulaufsicht wäre nicht ausreichend, um „Schulverträge“ zu schließen. Schulaufsicht wird damit grundsätzlich überfordert sein. Sie war es schon beim letzten vergleichbaren Anlauf mit den „Zielvereinbarungen“, die nun stillschweigend beerdigt wurden. Sie muss überfordert sein, weil sie letztlich kaum bis keinen Gestaltungsspielraum hat, um in ggf. zu führenden Verhandlungen zu einem „Schulvertrag“ der jeweiligen Schulleitung überhaupt etwas bieten zu können. Bezüglich der derzeit unglücklichen Stellung der Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen der für die Bildung in Berlin zuständigen Senatsverwaltung gäbe es jetzt viele Kritikpunkte anzuführen. Darauf wird mit dem Hinweis verzichtet, dass wegen der derzeit völlig zweifelhaften Stellung und Rolle der regionalen Schulaufsicht einzelne Schulleiterverbände Berlins schon deren Auflösung fordern.

In einer derartigen Situation sollte man nicht mit der Hoffnung, dass sich Schulen wegen eines derart gestrickten „Schulvertrages“ verbessern würden, die nächste „Sau durch das Dorf treiben“. Bekanntlich wird auch eine Sau durch mehrfaches Wiegen nicht fetter. Die Installation des Instrumentes „Schulvertrag“ ist Aktionismus, der ohne Bezug zur Handlungsrealität und zu den Handlungsmöglichkeiten der Praxis ist.

Aufbauen sollte man dagegen darauf, dass Berlins Schulleiterinnen und Schulleiter den Prozess der Eigenverantwortung in einem überwältigenden Maße ernst nehmen. Sie investieren viel Zeit in die Schulprogrammarbeit, Zeit in Diskussionen um die Themen schulinterner Evaluation in der jeweiligen Schulkonferenz, Zeit für die internen Evaluationen selbst und vor allem auch Zeit in die Vor- und Nachbereitung der externen Evaluationen. Und noch viel mehr an Zeit in die unzähligen alltäglichen Prozesse, bei denen sie kaum noch Unterstützung durch die Schulaufsicht bekommen oder erwarten, so z.B. bei der Suche nach geeignetem Lehrpersonal in einer Stadt, die bildungspolitisch so viele falsche Entscheidungen getroffen hat und in der es so lange dauert, diese, wenn überhaupt, mühselig zu korrigieren. Berlins Schulleiterinnen und Schulleiter sehen sich in all diesen Prozessen der Schulgemeinschaft „ihrer“ Schule verpflichtet. Und mit dieser schließen sie auch so etwas wie einen Vertrag ab, nämlich bei der jeweiligen Fortschreibung des Schulprogramms. Ein „Vertrag“ mit der jeweiligen Schulaufsicht ist dagegen völlig überflüssig.

Zu programmatischer Arbeit gehört Berichterstattung. Statt eines fragwürdig gestrickten „Schulvertrages“ sollte Berlin prüfen, in welchem Turnus die Schulen eine **Fortschreibung des Schulprogramms** leisten und zukünftig einen **Bericht zur Entwicklung der Schule** vorlegen sollen. Der Verfasser schlägt hierfür drei Jahre vor. Selbstverständlich sollte ein Bericht zur Entwicklung einer Schule auch die wichtigsten Daten der Schule umfassen. Hier wären Vorgaben der Bildungsverwaltung an alle Schulen notwendig. Dafür können auch die Daten genutzt werden, die von den Schulen derzeit sowieso schon generiert und der Bildungsverwaltung durch z.T. automatisierte Abfragen zur Verfügung gestellt werden und welche die Bildungsverwaltung zukünftig jeder Schule im sogenannten **Indikatoren-Modell** (systematisch aufgearbeitet und mit Vergleichsdaten versehen) zurückspeiegeln möchte. Aber vor allem: Ein solcher Bericht sollte - im Gegensatz zum jetzt geplanten „Schulvertrag“ - öffentlich abgegeben werden.

So würde sich ein Kreis schließen.

Verträge zwischen nicht gleichberechtigten Partner sind dagegen abzulehnen.